

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2007

ERP-Technologie-Programm

Ziele

Im Rahmen des ERP-Technologieprogramms werden F&E&I-Projekte (F&E&I = Forschung, Entwicklung und Innovation), insbesondere Projekte zur Forschungsüberleitung im Sinne experimenteller Entwicklung, unterstützt. Hinsichtlich der Förderungswürdigkeit ist neben dem Technologiegehalt des Projektes entscheidend, dass das kreditwerbende Unternehmen auch über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt.

Ein besonderer Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang auf die Unterstützung von Entwicklungsprojekten in speziellen Zukunftsbranchen gelegt - insbesondere Flugzeugzulieferindustrie, Biotechnologie sowie Umwelt- und Energietechnik -, welche sich durch überdurchschnittlich lange Entwicklungsphasen auszeichnen. In Bezug auf die Flugzeugzulieferindustrie sind nur Vorhaben der zivilen Luftfahrt und zivilen Satellitentechnologie förderungsfähig.

Weiters soll die Ansiedlung von Forschungsabteilungen internationaler Konzerne forciert werden.

Antragsberechtigte

Unternehmen mit Betriebs- oder Forschungsstätte in Österreich, die Projekte im Bereich der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung umsetzen wollen. (Definition für F&E&I Tätigkeiten gemäß EU-Beihilfenrecht)

Förderungsfähige Projekte

- Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen.
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen

Bei Projekten von Großunternehmen ist seitens des kreditwerbenden Unternehmens zusätzlich der Nachweis über die Ausweitung der F&E&I-Tätigkeiten im Falle einer Förderung zu erbringen (Beleg des Anreizeffektes z.B. über die Erhöhung des Projektumfangs, der beschleunigten Umsetzung des Projektes oder der Aufstockung der gesamten F&E&I-Aufwendungen im Unternehmen).

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

Förderungsfähige Kosten

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem F&E-Projekt beschäftigt sind)

- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden.

Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projekts als förderungsfähig.

- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden

Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projekts als förderungsfähig.

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das F&E-Projekt entstehen
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen

Über die Projektkosten sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Alle förderungsfähigen Kosten müssen der entsprechenden Kategorie „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ zugeordnet werden. Allfällige Einnahmen aus der kommerziellen Nutzung von Prototypen und Pilotanlagen sind abzuziehen (siehe Definition F&E&I-Tätigkeiten).

Wenn sich Kosten auch auf andere Projekte oder Tätigkeiten beziehen, sind sie nachvollziehbar aufzuschlüsseln und anteilig dem geförderten Projekt zuzuordnen.

Die Forschungsergebnisse sind vom geförderten Unternehmen zu nutzen und die Projektkosten, wenn aktivierungsfähig, in der Bilanz zu aktivieren.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Kredithöhe

Ab 0,1 Mio. EUR bis max. 7,5 Mio. EUR pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten, max. 25% (brutto) betragen.

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Technologie-Programm	1/2 Jahr	3 Jahre	3 Jahre
Zukunftsbranchen	1/2 Jahr	3 - 5 Jahre	3-7 Jahre
Sonderkonditionen Eigenkapital	1/2 Jahr	5 Jahre	5 Jahre

Die Konditionen für Zukunftsbranchen können auch für Projekte mit hohem Anteil an Aufwendungen für Forschungsinfrastruktur angewandt werden.

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“

Sonderkonditionen „Zukunftsbranchen“

Für Projekte in speziellen Zukunftsbranchen (z.B. Biotechnologie, Flugzeugzulieferindustrie, Umwelt- und Energietechnik) kann der tilgungsfreie Zeitraum bis auf max. 5 Jahre und die Tilgungszeit bis auf max. 7 Jahre ausgeweitet werden. Die Ausnutzungszeit beträgt ein Kalenderhalbjahr und kann ohne Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr bis um ein Jahr, zulasten der tilgungsfreien

Zeit, verlängert werden. Die Durchführungszeit für das Projekt kann 3 Jahre betragen.

Sonderkonditionen Eigenkapital

Die Sonderkonditionen „Eigenkapital“ können angewandt werden, wenn das Projekt von Beginn an gemeinsam mit einem Risikokapitalgeber (z.B. Venture-Fonds), Finanzinvestor oder strategischen Partner finanziert wird.

Ein ERP-Kredit zu diesen Konditionen kann maximal in Höhe des zugeführten Eigenkapitals gewährt werden.

Finanzinvestoren dürfen in keiner wie immer gearteten rechtlichen, wirtschaftlichen oder personellen Beziehung zum Förderungsnehmer oder dessen Eigentümern stehen, müssen den internationalen Standards entsprechen und ihre Vermögensverhältnisse offen gelegt haben. Dies gilt ebenso für strategische Partner und Risikokapitalgeber.

Mittelflüsse innerhalb einer Unternehmensgruppe werden nicht als Erfüllung der Bedingung anerkannt.

Förderung aus EU-Strukturfondsmitteln (EFRE)

Bei Projekten, welche die in den operationellen Programmen für das Ziel Konvergenz/Phasing-out bzw. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (evtl. auch für das Ziel Territoriale Kooperation) festgelegten Kriterien erfüllen, kann zusätzlich zu einem ERP-Kredit eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gewährt werden. Die Vergabe der EFRE-Förderung erfolgt auf Basis der ERP-Richtlinien.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Genehmigung der Richtlinien durch die Europäische Kommission;

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 323 vom 30.12.2006.

Veröffentlichung von Daten

Der Name des Kredit-/Förderungsnehmers, der Förderungsbetrag, die Intensität und der Wirtschaftszweig, in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt wird, sind in den Jahresbericht an die Europäische Kommission aufzunehmen; die Jahresberichte werden auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Definition für F&E&I-Tätigkeiten

■ Industrielle Forschung

bezeichnet planmäßiges Forsuchen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

■ Experimentelle Entwicklung

bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein

für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (des Bundes oder des Landes, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventions-äquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen - einschließlich De-minimis-Beihilfen - darf die nachfolgend angeführte, max. zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Generell gilt weiters, dass im Falle der Nutzung von gefördertem Risikokapital zur Finanzierung des Projektes, eine um 50% reduzierte, in den Regionalfördergebieten eine um 20% reduzierte, maximale Förderungsintensität (siehe nachfolgende Ausführungen) während der ersten 3 Jahren nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche eingehalten werden muss.

Maximal zulässige Förderungsintensität

- industrielle Forschung: max. 50% (brutto)
- experimentelle Entwicklung: max. 25% (brutto)

Zu diesen Förderungshöchstsätzen können in besonderen Fällen zusätzliche Boni gewährt werden:

- Projekte von KMUs
 - - 10%-Punkte für mittlere Unternehmen
 - - 20%-Punkte für kleine Unternehmen
- Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
 - - 15%-Punkte gemäß den im Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation detaillierten Anforderungen (Abschnitt 5.1.3), insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung als Kooperationsprojekt.
- Sonderbestimmungen für größere Projekte

Größere Projekte sind vorab bei der EU-Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als größere Projekte, einschließlich geförderte Durchführbarkeitsstudien, gelten Projekte mit einem kumulierten Barwert der Gesamtförderung von mehr als

- 10 Mio. EUR, für überwiegend industrielle Forschung,
- 7,5 Mio. EUR für alle anderen Projekte.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“

